

**Verwaltungsvorschrift
des Sächsischen Staatsministeriums
für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
zur Reduzierung des Ausbreitungsrisikos der
Afrikanischen Schweinepest
durch Erstattung der Gebühren für die
Trichinenuntersuchung bei Schwarzwild
(VwV Trichinenerstattung Schwarzwild)**

Vom 14. Oktober 2025

Zur Reduzierung der hohen Wildschweinbestände und des damit verbundenen Verbreitungsrisikos in Bezug auf die Afrikanische Schweinepest (ASP) erlässt das Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt nachfolgende Verwaltungsvorschrift:

I.

Kostenübernahme der Verwaltungsgebühr „Trichinenuntersuchung Schwarzwild“

1. Jagdausübungsberechtigte und zugelassene Wildbearbeitungsbetriebe im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs (ABl. L 139 vom 30.4.2004, S. 55; L 226 vom 25.6.2004, S. 22; L 046 vom 21.2.2008, S. 50; L 077 vom 24.3.2010, S. 59; L 119 vom 13.5.2010, S. 26; L 160 vom 12.6.2013, S. 15; L 029 vom 5.2.2015, S. 16; L 066 vom 11.3.2015, S. 22; L 013 vom 16.1.2019, S. 12; L 302 vom 26.8.2021, S. 20; L 90141 vom 1.3.2024, S. 1), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2024/1141 der Kommission vom 14. Dezember 2023 (ABl. L 1141 vom 19.4.2024, S. 1) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, sind gemäß Artikel 31 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/627 der Kommission vom 15. März 2019 zur Festlegung einheitlicher praktischer Modalitäten für die Durchführung der amtlichen Kontrollen in Bezug auf für den menschlichen Verzehr bestimmte Erzeugnisse tierischen Ursprungs gemäß der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2074/2005 der Kommission in Bezug auf amtliche Kontrollen (ABl. L 131 vom 17.05.2019, S. 51; L 325 vom 16.12.2019, S. 183), die zuletzt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2025/1447 der Kommission vom 18. Juli 2025 (ABl. L 1447 vom 21.7.2025, S. 1) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, verpflichtet, Schwarzwild auf Trichinen untersuchen zu lassen.
2. Für Jagdausübungsberechtigte außerhalb des Geltungsbereiches der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 ergibt sich die Verpflichtung zur Trichinenuntersuchung von Schwarzwild aus § 2b Absatz 1 beziehungsweise § 4 Absatz 2 der [Tierische Lebensmittel-Hygieneverordnung](#) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 2018 (BGBl. I S. 480, 619, 1844), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 11. April 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 129) geändert worden ist, in Verbindung mit § 6 der [Tierische Lebensmittel-Überwachungsverordnung](#) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. September 2018 (BGBl. I S. 1358, 1844), die durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. April 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 129) geändert worden ist.
3. Die Untersuchung erfolgt durch die Lebensmittelüberwachungs- und Veterinärämter der Landkreise und Kreisfreien Städte als Pflichtaufgabe nach Weisung gemäß den Vorgaben der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1375 der Kommission vom 10. August 2015 mit spezifischen Vorschriften für die amtlichen Fleischuntersuchungen auf Trichinen (ABl. L 212 vom 11.8.2015, S. 7), die zuletzt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2025/506 der Kommission vom 19. März 2025 (ABl. L 506 vom 20.3.2025, S. 1) geändert worden ist.
4. Die Landkreise und Kreisfreien Städte erheben für die Trichinenuntersuchung bei Schwarzwild eine Gebühr auf Grundlage des [Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen](#) vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245), in Verbindung mit der laufenden Nummer 65 der Tarifstelle 3.15 des [Zehnten Sächsischen Kostenverzeichnisses](#) vom 16. August 2021 (SächsGVBl. S. 898), das zuletzt durch die Verordnung vom 26. März 2025 (SächsGVBl. S. 115) geändert worden ist, und der jeweiligen Gebührenverzeichnisse/-regelungen.
5. Das Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt übernimmt aus übergeordneten Gründen der Seuchenprophylaxe und Seuchenbekämpfung die bei den sächsischen Landkreisen und Kreisfreien Städten anfallenden Verwaltungsgebühren für die Trichinenuntersuchung bei Schwarzwild, sofern
 - a) dieses auf dem Gebiet des Freistaates Sachsen erlegt wurde, sowie
 - b) für das betreffende Stück eine Probenahme zur Untersuchung auf die Afrikanische Schweinepest (ASP) im ASP-Modul der IT-Anwendung „Sächsisches Wildmonitoring“ dokumentiert ist.

Der Erstattungsumfang richtet sich nach dem für die Trichinenuntersuchung Schwarzwild geltenden Verwaltungskostenrecht in entsprechender Anwendung.

6. Die Übernahme der Kosten der Landkreise und Kreisfreien Städte für die Trichinenuntersuchungen bei Schwarzwild gemäß der Nummer 5 durch das Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt ist zeitlich befristet für Trichinenuntersuchungen bei Schwarzwild, die bis einschließlich 31. Dezember 2026 durchgeführt werden.
7. Das Verfahren für die Abrechnung der Kosten der durchgeführten Amtshandlungen zur Trichinenuntersuchung Schwarzwild richtet sich nach den Regelungen unter Ziffer II dieser Verwaltungsvorschrift.

II.

Abrechnungsverfahren der Verwaltungskosten Trichinenuntersuchung Schwarzwild

1. Die Landkreise und Kreisfreien Städte rechnen die Verwaltungsgebühren für die durchgeführten Trichinenuntersuchungen bei Schwarzwild gegenüber dem Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt halbjährlich jeweils zum Stichtag 31. März und 30. September ab. Die Abrechnungen sind bis spätestens zwei Monate nach dem jeweiligen Stichtag einzureichen, für das Jahr 2026 spätestens bis zum 28. Februar 2027 (Ausschlussfristen).
2. Die Landkreise und Kreisfreien Städte weisen durch formgebundene dienstliche Erklärung und Belege bei der Abrechnung Kostengrund und -höhe nach. Auch die sachliche und rechnerische Richtigkeit in Bezug auf die durchgeführte Amtshandlung ist zu erklären. Prüfrechte des Sächsischen Rechnungshofes nach Teil V der **Sächsischen Haushaltordnung** in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (SächsGVBl. S. 153), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) geändert worden ist, bleiben unberührt.

III.

Inkrafttreten und Gültigkeitsdauer der Verwaltungsvorschrift

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Januar 2026 in Kraft. Mit Ablauf des 31. Dezember 2026 tritt die Verwaltungsvorschrift außer Kraft.

Dresden, den 14. Oktober 2025

Die Staatsministerin für Soziales, Gesundheit
und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
Petra Köpping